

GERRY WEBER

INTERNATIONAL AG

Vollmacht an Dritte

Eintrittskarten-Nummer: _____

Anzahl Stückaktien: _____

Ich/Wir

Vorname

Name

Postleitzahl

Wohnort

bevollmächtigte(n) hierdurch Frau/Herrn

Vorname Bevollmächtigte(r)

Name Bevollmächtigte(r)

Postleitzahl Bevollmächtigte(r)

Wohnort Bevollmächtigte(r)

mich/uns in der ordentlichen Hauptversammlung der GERRY WEBER International AG, am Donnerstag, den 14. April 2016, unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB zu vertreten und das Stimmrecht und/oder sonstige Aktionärsrechte für mich/uns auszuüben. Die Vollmacht berechtigt auch zur Erteilung von Untervollmacht.

Ort, Datum

Unterschrift(en) bzw. Person(en) der/des Erklärenden gemäß § 126b BGB

Die Erteilung einer Vollmacht ersetzt nicht die ordnungsgemäße Anmeldung zur Hauptversammlung. Bitte beachten Sie, dass auch im Falle der Bevollmächtigung eine fristgerechte Anmeldung zur Hauptversammlung und Übersendung des Nachweises des Anteilsbesitzes erforderlich ist; dies schließt eine Vollmachtserteilung nach erfolgter Anmeldung nicht aus. Wenn Sie zur Erteilung einer Vollmacht das vorstehende Formular verwenden, füllen Sie dieses bitte vollständig und leserlich aus. Sofern eine eindeutige Zuordnung des Formulars zur Anmeldung aufgrund unvollständiger oder unleserlicher Angaben nicht möglich sein sollte, besteht die Gefahr, dass das Stimmrecht durch den Bevollmächtigten in der Versammlung nicht ausgeübt werden kann.

Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform (§ 126b BGB); § 135 AktG bleibt unberührt. Für die Erteilung der Vollmacht kann das vorstehende Formular oder das mit der Eintrittskarte übersandte Formular verwendet werden. Möglich ist aber auch, dass Aktionäre eine gesonderte Vollmacht in Textform ausstellen.

Unbeschadet eines anderweitigen, nach dem Gesetz vorgegebenen Wegs zur Übermittlung des Nachweises über die Bevollmächtigung kann der Nachweis per E-Mail an die Gesellschaft (vollmacht@hce.de) übermittelt werden. Der Nachweis einer Bevollmächtigung kann beispielsweise auch dadurch geführt werden, dass der Bevollmächtigte am Tag der Hauptversammlung die Vollmacht an der Einlasskontrolle vorlegt.

Für die Bevollmächtigung von Kreditinstituten, Aktionärsvereinigungen und anderen nach § 135 AktG gleichgestellten Personen oder Institutionen und deren Widerruf sowie die entsprechenden Nachweise gegenüber der Gesellschaft gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere § 135 AktG, sowie unter Umständen ergänzende, von den zu Bevollmächtigenden aufgestellte Anforderungen. Bitte stimmen Sie sich, wenn Sie ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigungen oder eine andere nach § 135 AktG gleichgestellte Person oder Institution bevollmächtigen wollen, mit diesen ab.